

Im Folgenden geben wir den Text der TRVB O 119/06 als wortgleiche Abschrift wieder:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB O 119
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
Betrieblicher Brandschutz Organisation		
INHALTSÜBERSICHT		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Begriffsbestimmungen 3. Anwendung 4. Brandschutzbeauftragter 5. Brandschutzwart 6. Alarmorganisation 7. Brandgefährliche Tätigkeiten 8. Hinweis auf zit. Gesetze, NORMEN u. Richtlinien <p>Anhang 1: Muster für die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten Anhang 2: Muster einer Brandschutzordnung für Betriebe ohne techn. Brandschutzeinrichtungen Anhang 3: Muster einer Brandschutzordnung für Betriebe mit techn. Brandschutzeinrichtungen Anhang 4: Muster „Alarmplan“ Anhang 5: Muster für die Kenntnisnahme einer Brandschutzordnung Anhang 6: Muster Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ Anhang 7: Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten</p>		
Genehmigt in der 293. Präsidialsitzung des ÖBFV am 21.11.2006 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 19.10.2006	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber	Ausgabe 2006

1. Allgemeines

1.1. Zweck dieser Richtlinie ist es, in Verbindung mit der TRVB O 117 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung, und TRVB O 120 Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrolle – Kontrollplan, Mindestanforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben festzulegen, sofern durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen.
Hinweis: Für Betriebe ist insbesondere auch das ArbeitnehmerInnenschutzrecht (z.B. Arbeitsstättenverordnung) zu beachten.

1.2. Für Objekte, in denen mehrere Nutzer untergebracht sind, ist der betriebliche Brandschutz zentral zu organisieren (z.B. Gebäudemanagement).
Hinweis: Die Organe der zentralen Brandschutzorganisation müssen bereits im Rahmen der Bestandsverträge mit den

entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet und Aufgaben betraut werden (z.B. Zutrittsrechte, Weisungsbefugnis im Rahmen von Brandschutzkontrollen, Prüfungen und Revisionen, Durchführung von Alarm- und Evakuierungsübungen).

- 1.3.** Für Sondernutzungen wird zusätzlich auf die bestehenden Richtlinien, wie z.B.
- TRVB N 116 Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden – Teil 2 Betriebl. Maßnahmen
 - TRVB N 131 Schulen – Betriebsbrandschutz Organisation
 - TRVB N 133 Krankenanstalten, Pflege- u. Altenwohnheime – Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
 - TRVB N 136 Veranstaltungsstätten – Betriebl. Maßnahmen
 - TRVB N 139 Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz Organisation

- TRVB N 144 Beherbergungsbetriebe – Betriebl. Maßnahmen
verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB A 001 – Definitionen zu entnehmen. Diese TRVB wird jeweils auf Letztstand gehalten und kann kostenfrei unter www.pruefstelle.at/TRVB_Arbeitskreis.html als pdf-Datei heruntergeladen werden.

3. Anwendung

Die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen sind

- bei Betriebsanlagen, von denen auf Grund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten,
 - in Bauwerken, in denen sich aufgrund erschwerter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt,
 - in Bauwerken für größere Menschenansammlungen,
 - in Bauwerken, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen,
 - in Bauwerken, für die eine Brandschutzorganisation gemäß dieser TRVB von einer Behörde vorgeschrieben wurde
- im Folgenden „Betrieb“ genannt, zu setzen.
Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 12 Abs. 1, Ziffer 1-5 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 und auf landesgesetzliche Regelungen verwiesen.

4. Brandschutzbeauftragter (BSB)

4.1. Bestellung

Der Betriebsbrandschutz ist eine hierarchische Organisationsform. Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und – i Abhängigkeit von der Größe des Betriebes – gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-StV.) schriftlich zu bestellen. (Muster für die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten siehe Anhang 1)

4.2 Ausbildung

Der BSB und der BSB-StV. müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 – Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung verfügen. Es sollte sich um eine technische vorgebildete Person handeln, die im Betrieb eine maßgebliche Stellung einnimmt. Sie muss mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein.

Sofern technische Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind, ist die Teilnahme an entsprechenden Seminaren (erweiterte Ausbildung gemäß TRVB O 117) erforderlich.
Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 43 Abs. 1, 2 und 6 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 verwiesen.

Der BSB und BSB-StV. haben sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischen Wissensstand zu halten.

4.3 Pflichten des Brandschutzbeauftragten:

4.3.1 Der Brandschutzbeauftragte sowie seine Stellvertreter müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben (siehe Anhang 1)

4.3.2 Der Brandschutzbeauftragte hat als erste Aufgabe ein Organisationsmodell für den Betriebsbrandschutz aufzustellen, das geeignet scheint, die anstehenden Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes und der Entstehungsbrandbekämpfung zu bewältigen. Dieses Organisationsmodell muss mit der Betriebsleitung schriftlich vereinbart sein.

4.3.3 Mit der Zustimmung zu seiner Bestellung übernimmt der Brandschutzbeauftragte verantwortlich zumindest die Pflichten gemäß der Arbeitsstättenverordnung BGBl. Nr. 368/1998 und Punkt 4.6. dieser Richtlinie.

4.4 Rechte des Brandschutzbeauftragten

4.4.1 Der Brandschutzbeauftragte und die sonstigen Angehörigen der Brandschutzorganisation haben das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen sowie auf Informationen in ihrem Verantwortungsbereich.

4.4.2 Im Hinblick auf den Vorbeugenden Brandschutz und Brandverhütungsmaßnahmen sind dem Brandschutzbeauftragten entweder ein Weisungs- und Verfügungsrecht in seinem Verantwortungsbereich und die entsprechenden Mittel zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zuzuweisen, oder es ist ihm eine verantwortliche Person zu nennen, an die er Mängelberichte oder sonstige Vorschläge über notwendige Veranlassungen im Hinblick auf den Brandschutz weiterleiten kann. Solche Meldungen müssen nachweislich – mit schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Person entgegengenommen werden.

4.4.3 Im Hinblick auf die Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Freigabeschein) kommt dem Brandschutzbeauftragten unmittelbares Weisungsrecht zu. Dies ist auch bei der Beauftragung von Fremdfirmen zu beachten.

4.4.4 Der Brandschutzbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie der uneingeschränkten Kontaktaufnahme zu den Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdiensten gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung oder analogen Rechtsregelwerken.

4.4.5 Dem Brandschutzbeauftragten und den sonstigen Angehörigen der Brandschutzorganisation ist ausreichend Zeit für die Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen.

Abschrift - TRVB O 119/06

Aufgabenbereich	Anmerkungen	Anzunehmender Zeitaufwand
Erstmalige Übernahme der BSB-Tätigkeiten	Dies beinhaltet die Erstellung von Unterlagen gemäß Punkt 4.6 und die Etablierung der Organisation	z.B. Tischlereibetrieb, 1000 m ² , 10 ArbeitnehmerInnen: ca. 10 h Bürogebäude mit Brandmeldeanlage, Nasssteigleitungen, etc., 500 Mitarbeiter: 30 h Industriebetrieb: ca. 70 h
Einschulung der ArbeitnehmerInnen der Brandschutzorganisation	Zeitaufwand hängt von der Größe und Organisationsform der Brandschutzorganisation ab	Mindestens 4 Stunden einmalig und bei Wechsel des zuständigen Personals
Einschulung und Unterweisung des Personals (Verhalten im Brandfall, Brandverhütung, Alarmübung)	Nach der ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung zumindest 1 Mal jährlich verpflichtend	Mindestens 2 Stunden pro Jahr, pro Einschulung sollte die Anzahl von ArbeitnehmerInnen nicht überschritten werden
Ausbildungen in Erster und Erweiterter Löschhilfe	Siehe nachfolgende Erläuterungen unter Punkt 4.6	Jährliche Durchführung, etwa 4 Stunden für den BSB (Vorbereitung, etc.) + etwa 1 Stunde Übungsdauer
Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen	Nach der ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung zumindest 1 Mal jährlich verpflichtend	Vorbereitungszeit für den BSB [Ⓞ] + Übungsdurchführung + Nachbesprechung
Betriebsbrandschutz – Eigenkontrollen	Je nach Größe und Komplexität des Betriebes. Teilweise ergeben sich aus den Installationsrichtlinien Verpflichtungen zur häufigen Sichtkontrolle	Kann mit hochgradigen Synergien umgesetzt werden, z.B. Sichtkontrolle der Brandschutzabschlüsse durch die Brandschutzwarte in den einzelnen Organisationseinheiten Ansonsten wird auf die TRVB O 120 verwiesen
Verwaltungstätigkeiten	Hängt von der Größe und Komplexität des Betriebes sowie von der Anzahl der ArbeitnehmerInnen ab	Laufende Aufzeichnungen, Mitteilungen, Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten etc.
Teilnahme an Sitzungen, Fortbildungen etc.	Hängt von der Organisationsform und der Anzahl der ArbeitnehmerInnen des Betriebes ab	Mindestens ein Tag pro fünf Jahre gem. TRVB O 117 für Fortbildungsveranstaltungen zur Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses

Hinzuzurechnen wären noch Zeiten für weitergehende Aufgaben gemäß Punkt 4.3.3.

Ⓞ Diese Zeiten sind nicht exakt kalkulierbar, da sie sehr stark von der Betriebs- und Organisationsstruktur der Erreichbarkeit von Entscheidungsträgern und daher zwischen 30 Minuten und 8 Stunden dauern können.

Hinweis: Der erforderliche Zeitrahmen hängt hochgradig von der Größe und den technischen Einrichtungen eines Gebäudes sowie von der Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen ab. Die vorstehende Auflistung soll nur Hilfsmittel für die Abschätzung des Arbeitsaufwandes für die Brandschutzorganisation darstellen. Dem Brandschutzbeauftragten steht es – im Einvernehmen mit der Betriebsleitung – frei, Teilaufgabenbereiche an seine Stellvertreter und an Brandschutzwarte zu vergeben:

4.5 Anzahl der BSB und BSB-StV. Sowie BSW

4.5.1 Eine Brandschutzorganisation ist grundsätzlich hierarchisch aufgebaut, das heißt, es muss einen insgesamt verantwortlichen Brandschutzbeauftragten geben. Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter und der Brandschutzwarte ergibt sich aus der Betriebsform (Schichtbetrieb etc.) sowie der zeitlichen Verfügbarkeit des insgesamt verantwortlichen Brandschutzbeauftragten.

Hinweis: Es muss sichergestellt sein, dass ein ausgebildetes Mitglied der Brandschutzorganisation (zumindest BSW) im Betrieb zumindest während der Betriebszeiten anwesend und in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen zu setzen.

Sofern in Betrieben in außergewöhnlichen Fällen nur ein externer BSB ohne innerbetriebliche BSB-StV bestellt wurde, hat der außerbetriebliche BSB im Einvernehmen mit der Betriebsleitung geeignete Personen im Betrieb zur

Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten auszuwählen (zumindest BSW).

4.5.2 Die mindestens erforderliche Anzahl der Brandschutzwarte richtet sich nach dem ihnen zugeordneten Aufgabenbereich und –umfang.

Hier sind in der Regel zwei Hauptaufgabenbereiche gegeben:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben gemäß Pkt. 4.6
- Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen, sofern den BSW in der Alarmorganisation die Mithilfe bei Gebäudeevakuierungen (analog einer „Brandschutzgruppe“ gemäß § 44 ASTV) zugeordnet wird

4.5.2.1 Brandschutzwarte zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben gemäß Punkt 4.6.:

Hier muss der Brandschutzbeauftragte bei der Erstellung seines Organisationsmodells darauf achten, dass alle Aufgaben ohne zeitliche Verzögerung und Behinderung des Betriebes wahrgenommen werden können. Maßgeblich sind dabei in erster Linie Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollverpflichtungen (in Abhängigkeit vom Risiko), die Überwachung von Gefahrschwerpunkten (brandgefährliche Tätigkeiten) sowie Kontrollpflichten nach Installationsrichtlinien (Brandfallsteuerungen, Löschanlagen etc.)

4.5.2.2 Brandschutzwarte mit Aufgaben bei der Räumung und Evakuierung.

Zur Unterstützung von Räumungen und Evakuierungen ist eine auf die anwesende Personanzahl sowie die Gebäudestruktur bezogen ausreichende Anzahl von Brandschutzwarten erforderlich.

Hinweis: In Bauwerken mit vielen ortsunkundigen Personen – Veranstaltungsstätten, Kaufhäusern, Freizeiteinrichtungen – ist darauf zu achten, dass das Stammpersonal jedenfalls ordnende Funktionen übernimmt. Entweder kann dies über eine entsprechende Brandschutzorganisation umgesetzt werden, oder es müssen eigene Ordnerdienste vorgesehen werden.

4.6 Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen:

- Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan (siehe Pkt. 4.6.1)
- Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen (siehe Pkt. 4.6.2)
- Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen (siehe Pkt. 4.6.3)
- Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen (siehe Pkt. 4.6.4)
- Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes (siehe Pkt. 4.6.5)
- Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen (siehe Pkt. 4.6.6)
- Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen (siehe Pkt. 4.6.7)
- Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen (siehe Pkt. 4.6.8)
- Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (siehe Pkt. 7)
- Führung eines Brandschutzbuches (siehe Pkt. 4.6.9)

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 43 Abs. 3 und 4 der Arbeitsstättenverordnung BGI.-Nr. 368/1998 verwiesen.

4.6.1 Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung (BSO) samt Alarmplan

In der Brandschutzordnung (Muster lt. Anhang 2 und 3) sind die Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.

Die Brandschutzordnung ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens 1 x jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die BSO ist bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Neu eintretenden ArbeitnehmerInnen ist die BSO bei Dienstantritt zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis: Unter nachweislicher Kenntnisnahme wird die schriftliche Bestätigung des Erhaltes und der Einhaltung der BSO verstanden – siehe Anhang 5.

In der BSO und im Alarmplan ist auch die Anwesenheit von Fremdfirmen, Kunden und Gästen zu berücksichtigen.

4.6.2 Durchführung von Brandschutz - Eigenkontrollen

Durch die Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden.

Brandschutz-Eigenkontrollen müssen nach den Kontrollplänen der TRVB O 120 in den angeführten Zeitabständen durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

Hinweis: Brandschutz-Eigenkontrollen ersetzen grundsätzlich nicht solche Prüfungen, wie sie z.B. gemäß Elektroschutzverordnung oder Installations-TRVB (z.B. TRVB S 123 etc.) vorgesehen sind.

4.6.3 Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen

Für Betriebe sind Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei ein Exemplar der Feuerwehr, ein weiteres dem Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übergeben, und das dritte Exemplar in einem Plankasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu hinterlegen ist. Der Plankasten muss mit einer Untersperre des Feuerweherschlüsselsafe-Schlüssels oder mit einem Druckknopfmelder-Schlüssel offenbar sein.

Hinweis:

- *Es wird auf die TRVB O 121 verwiesen, wonach im allgemeinen nur in den Exemplaren für den BSB die Tragbaren Feuerlöscher eingezeichnet werden dürfen.*
- *Die Feuerwehr kann sowohl mehrere Exemplare der Brandschutzpläne, als auch die Eintragung der Tragbaren Feuerlöscher verlangen.*
- *Die Untersperre des Feuerweherschlüssel-Safes (Schlüssel und Zylinder – z.B. EVVA-MCS Nr. 882AM) ist bei der jeweiligen Feuerwehr zu erfragen und bei entsprechenden Schlüsselfirmen erhältlich.*
- *Viele Feuerwehren verfügen über Einsatzleitsysteme, in die auch Ortsdaten aufgenommen werden können. In solchen Fällen kann mit der Feuerwehr auch die zusätzliche Übergabe der Pläne im Dateiformat vereinbart werden. Falls nicht anders festgelegt, sollten Planfiles als PDF, 300 dpi, Originalgröße, mit eingebetteten Schriften und als mehrseitiges Dokument, Deckblatt ist der Lageplan, übergeben werden.*

Die Brandschutzpläne sind auf aktuellem Stand zu halten. Geänderte Pläne sind den o.a. Stellen zu übermitteln.

4.6.4 Ausbildung und regelmäßige

Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Betrieb ständig aufhaltenden Personen

Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen (z.B. Angehörige von Leiharbeitsfirmen, Reinigungspersonal, aber auch Außendienstmitarbeiter mit einem „Stützpunkt“ im Objekt) sind zu Beginn ihrer Tätigkeiten und folgend mindestens 1 x jährlich nachweislich hinsichtlich

- der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen
- des Verhaltens im Brandfall
- der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich Tragbarer Feuerlöscher in ihrem Tätigkeitsbereich
- der Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
- des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege

zu unterweisen.
Hinweis: Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von ArbeitnehmerInnen mit Kenntnissen in der Ersten und Erweiterten Lösshilfe anwesend ist.

4.6.5 Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes
Dazu gehören insbesondere die

- Bereithaltung der erforderlichen Sperrmittel, Unterlagen und Verzeichnisse für die Feuerwehr
- die Freihaltung von Feuerwehzufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen sowie derer Schneeräumung, ggf. Kennzeichnung und gärtnerische Pflege
- die Reinigung von Löschwasserbecken usw.

4.6.6 Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

Grundsätzlich muss die Zeitdauer der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen so kurz wie möglich gehalten werden, und es sollen ohne unumgängliche Gründe keinesfalls mehrere Brandschutzanlagen gleichzeitig abgeschaltet werden.

Das aus der Abschaltung von Brandschutzanlagen erwachsende zusätzliche Risiko muss durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies werden im Regelfall eine verstärkte personelle Überwachung und die Bereitstellung zusätzlicher Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sein. Die genaue Vorgangsweise ist z.T. aus den Installationsrichtlinien für solche Anlagen zu entnehmen.

Hinweis: Es wird empfohlen – und ist in manchen Fällen sogar verpflichtend – die Feuerwehr und den zuständigen Versicherer von der Außerbetriebnahme und den getroffenen Ersatzmaßnahmen zu verständigen.

4.6.7 Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher vorhandener Brandschutzanlagen

Der Brandschutzbeauftragte hat jedenfalls darauf zu achten, dass die im Folgenden genannten Prüfgegenstände periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen unterzogen werden (beispielhafte Aufzählung):

- **Feuerlöscher** – alle 2 Jahre gem. ÖNORM F 1053 durch einen befugten Fachkundigen
- **Steigleitungen**, trocken – alle Jahre periodische Überprüfung gem. Pkt. 7.2 der TRVB F 128. Alle 4 Jahre periodische Dichtheitsprüfung durch einen hierzu befugten Fachkundigen
- **Steigleitungen**, nass – alle Jahre periodische Überprüfung gem. Pkt. 8.2 der TRVB F 128. Alle 4 Jahre periodische Überprüfung durch einen hierzu befugten Fachkundigen.
- **Wandhydranten** – alle Jahre periodische Überprüfung gem. Pkt. 8.2 der TRVB F 128
- **Blitzschutzanlagen** – je nach Gebäudeart und Blitzschutzklasse (siehe Tabelle 1 der TRVB E 154 – Blitzschutz) bzw. nach jedem Blitzschlag durch befugten Fachkundigen gem. ÖVE/ÖNORM E 8049
- **Brandmeldeanlagen** – jährliche Instandhaltung gem. ÖNORM F 3070 durch eine für das jeweilige Brandmeldesystem zertifizierte Fachfirma. Alle 2 Jahre Revision gem. TRVB S 123 durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle.
- **Brandfallsteuerungen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 151 durch einen befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 125 durch einen befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle

- **Rauchverdünnungsanlagen gemäß ÖNORM H 6029** – jährlich Instandhaltung analog zu RW Agem. TRVB 125 durch einen befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Druckbelüftungsanlagen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 112 durch einen befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Sprinkleranlagen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 127 durch einen befugten Fachkundigen. Jährliche Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Erweiterte automatische Löschhilfeanlagen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 122 durch einen befugten Fachkundigen. Alle Jahr Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Gaslöschanlagen** – jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 152 bzw. TRVB S 140 durch einen befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gem. TRVB E 102** – jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen
- **Sicherheitsbeleuchtung** – jährliche Überprüfung gem. ÖVE EN 2 bzw. ÖVE ÖNORM E 8002 durch einen hierfür befugten Fachkundigen
- **Elektroakustische Notfallsysteme gem. TRVB S 158** – jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Objektfunkenanlagen für die Feuerwehr gem. TRVB S 159** – jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen. Alle 2 Jahre Revision gem. TRVB S 123 durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle
- **Feuerwehraufzüge gem. TRVB S 150** – jährliche
Hinweis: Es wird empfohlen, vor größeren Umbauten und/oder Erweiterungen von technischen Brandschutzeinrichtungen mit der zur Abnahme vorgesehenen Stelle Kontakt aufzunehmen.

Darüber hinaus kann es eine Reihe weiterer sicherheitstechnischer Gewerke mit vorgegebenen Prüffristen geben, wie z.B.:

- Funkenlöschanlagen für organische Späne und Stäube
- Brandschutzabschlüsse (Achtung – bei Motorantrieb oder Hubliedertoren auch Prüfung nach der Arbeitsmittel Vo)
- Rettungseinrichtungen
- Heizanlagen etc.

Mindestens ist jedoch eine jährliche Wartung durchzuführen.

Hinweis: Für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen wird üblicherweise die gesicherte Instandhaltung (Wartungsvertrag), eine Berücksichtigung im Rahmen der Betriebsbrandschutz-Eigenkontrolle oder sogar durch spezielle Anlagenwarte (z.B. Sprinklerwart) und eine periodische Revision hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften verlangt. Darüber hinaus können aus den Rechtstiteln der ArbeitsstättenVo usw. und aus der Verwenderinformation des Errichters weitere Prüfintervalle erwachsen.

Es wird daher – auch aus Synergiegründen – empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetzgebung (Sicherheitsfachkraft, Sicherheitstechniker, usw.) einen Prüfplan aufzustellen.

4.6.8 Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen

In Betrieben gemäß Pkt. 3 mit einer internen Alarmierungseinrichtung muss mindestens 1 x jährlich eine entsprechende Übung durchgeführt werden.

Hinweis: Räumungen und Evakuierungen können auch aus anderen Gründen – z.B. Explosion, Schadstofffreisetzung, Ausfall der Versorgung, Androhung von Gewalt – notwendig sein, und die festgelegten Evakuierungsmaßnahmen sollten für alle Fälle funktionell und wirksam sein.

Im Zug der Übung sollten die beteiligten insbesondere auf Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, auf den Verlauf ihrer Fluchtwege, auf Möglichkeiten zur Rauchfreiheit und Lüftung, auf Löschgeräte und – Einrichtungen sowie auf Sammelplätze und das weitere Verfahren nach Evakuierungen hingewiesen werden.

4.6.9 Führung eines Brandschutzbuches

Ein Brandschutzbuch kann sowohl als gebundenes Buch als auch in manipulationssicherer elektronischer Form geführt werden.

Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind beizulegen und journalmäßig aufzunehmen.

Hinweis: Bei der Führung des Brandschutzbuches ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses Dokument unter Umständen als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden kann. Es wird daher empfohlen, das Brandschutzbuch für zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

In das Brandschutzbuch sind mit Datumsangabe einzutragen:

- Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung
- Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich gebracht haben
- Durchgeführte Eigenkontrollen gem. TRVB O 120 mit Ergebnissen laut Kontrollplan
- Brandschutzkontrollen durch Behörden und Behördenorgane und allenfalls die hierbei festgestellten Mängel
- Überprüfungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit brandschutztechnischem Bezug – z.B. der elektrischen Anlagen, Blitzschutzanlagen, Feuerungsanlagen – und allenfalls hierbei festgestellte Mängel
- Überprüfungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen, Wasser-Löschanlagen (Sprinkleranlagen), Schaum-Löschanlagen, Gaslöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u.ä., im besonderen die vorgeschriebenen Überprüfungen der Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
- Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben
- Alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und die Ursache der Brände
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden
- Durchgeführte Mängelbehebungen
- Durchgeführte Schulungen und Übungen

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich – bei aktuellen Mängeln sofort – der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

4.7 Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten:

Wir vom BSB innerhalb von 5 Jahren kein Brandschutztechnik- und/oder Fortbildungsseminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses, und

er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines BSB im Sinn dieser TRVB.

5. Brandschutzwarte (BSW)

5.1 Bestellung

Der Betriebsbrandschutz ist eine hierarchische Organisationsform. Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind neben einem Brandschutzbeauftragten (BSB) und zumindest einem Stellvertreter (BSB-StV) in Abhängigkeit von der Art und Größe des Betriebes gegebenenfalls ein oder mehrere Brandschutzwarte (BSW) schriftlich zu bestellen.

5.2. Aufgaben

BSW haben BSB in seinen Aufgaben gemäß Pkt. A4.6 zu unterstützen und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb eines bestimmten, ihnen durch den BSB zugewiesenen Betriebsbereiches durchzuführen. Brandschutzwarte können auch mit besonderen Aufgaben zur Personensicherheit beauftragt sein. Siehe auch Pkt. 4.5.2

5.3 Ausbildung

Der BSW muss über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 verfügen.

Sodern im Gebäude auch technische Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage etc.) vorhanden sind, wird die Teilnahme an diesbezüglichen nutzungsbezogenen (erweiterte Ausbildung gem. TRVB O 117) empfohlen.

5.4 Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines BSW

Wird vom BSW innerhalb von 5 Jahren keine Fortbildung absolviert, so erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines BSW im Sinn dieser TRVB.

6. Alarmorganisation

Der BSB hat eine Alarmorganisation zu erstellen.

Die Alarmorganisation besteht zumindest aus:

- Alarmplan (siehe Anhang 4)
- Festlegung des „Verhaltens im Brandfall“ (siehe Musterbrandschutzordnung Anhang 2, II und Anhang 3, III)
- Festlegung des „Verhaltens der Brandschutzorganisation im Brandfall“ durch den BSB in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur

Beispielhaft wird der Inhalt eines Alarmplanes aufgezählt:

- Innerbetriebliche und außerbetriebliche Verständigung
- Krisenstabbildung
- Veranlassung von begleitenden Sicherheitsmaßnahmen
- Behördenverständigungen bei besonderen Risiken

Beispielhaft werden die Aufgaben der Brandschutzorganisation im Rahmen des Alarmplanes aufgezählt:

- Alarmierung der Feuerwehr
 - Warnung und Rettung von Personen
 - Einsatz der „Ersten und Erw. Löschhilfe“
 - Räumung bzw. Evakuierung von Gebäuden
- Einweisung und Hilfestellung für die Einsatzkräfte

7. Brandgefährliche Tätigkeiten

7.1 Allgemeines ②

Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten mittels eines Freigabebescheins (Muster siehe Anhang 7) durchgeführt werden. Auf diesem Freigabebeschein werden vom BSB unter anderem die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und der Termin der Arbeiten bekannt gegeben.

7.2 Vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen vor Ort

- Brennbare Lagerungen sind aus der Umgebung des Arbeitsbereiches zu entfernen. Dies gilt insbesondere für brennbare Flüssigkeiten, Gase und Stäube sowie für alle sonstigen leicht entflammbaren Lagerungen.
- Gegenstände, die nicht entfernt werden können, sind mit nichtbrennbaren Materialien (Bleche oder durchnässte Löschdecken) abzudecken und gegebenenfalls zu benetzen.
- Rohrleitungen, Schächte, Kanäle, Dehnfugen und Installationen sind im Umfeld der Arbeitsstelle mit nichtbrennbaren Materialien abzudecken bzw. abzudichten.
- Gefäße und Behälter mit brennbaren Inhalten sind vor brandgefährlichen Arbeitsvorgängen zu entleeren und säubern. Sofern brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, müssen die Behälter zumindest ausgewaschen und längere Zeit belüftet werden.
- Behälter, in denen brennbare Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten aufbewahrt werden oder enthalten waren, können auch dann bearbeitet werden, wenn der atmosphärische Inhalt durch ein Inertgas (reaktionsträges, nichtbrennbares Gas, z.B. CO₂, Stickstoff oder Argon) ersetzt wurde. Diese Tätigkeit muss jedoch von einer geschulten Person durchgeführt werden, wobei eine ausreichende Spülung durchgeführt werden muss.
- Vor Ort müssen geeignete Löschgeräte in ausreichendem Ausmaß bereitgestellt werden. Für „normale“ Arbeitsstellen werden diese zwei Tragbaren Feuerlöscher sein.
- Für „Arbeitsabfälle“ – Elektrodenreste, abgetrenntes Kleinmaterial – sind nichtbrennbare Behälter bereitzustellen.
- Insbesondere bei Förderanlagen ist auch das überörtliche Umfeld der Arbeitsstelle zu beachten (z.B. Förderbänder, Absauganlagen für organische Späne und Stäube). Abgesehen von der Außerbetriebnahme, Abdichtung, Entleerung und Reinigung der Anlage müssen Nachkontrollen auch über den weiteren Verlauf der Leitungen durchgeführt werden.

7.3 Vermeidung von Täuschungsalarmen

Falls bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage zwecks Vermeidung von Täuschungsalarmen Bedienungsgruppen mit automatischen Meldern abgeschaltet werden müssen (wegen der Möglichkeit des Rauchverzuges auch in solchen Bereichen, in denen keine brandgefährlichen Tätigkeiten stattfinden), sind diese Bereiche während der Dauer der Abschaltung(en) – sofern sich in diesen

② In diesem Zusammenhang wird auch auf die Versicherungs-Bedingungen verwiesen.

Bereichen keine Personen aufhalten – einer wiederkehrenden Kontrolle, längstens alle 2 Stunden, zu unterziehen. Bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung (Trockenbauarbeiten, Bohren usw.) wird empfohlen, neben der Abschaltung der Melder diese auch gegen Staub zu schützen (Abdeckungen), wodurch die Lebensdauer der Melder erhöht wird. Nach Beendigung der Arbeiten und vor Wiedereinschaltung der Melder sind die Abdeckungen zu entfernen. Personen in Bereichen, die mit automatischen Meldern überwacht werden, sind von der Abschaltung zu informieren.

Hinweis: Auf die Möglichkeit von Einzelmelderabschaltungen wird verwiesen.

Bedienungsgruppen mit Druckknopfmeldern dürfen dabei keinesfalls außer Betrieb genommen werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die volle Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage wieder herzustellen. Es ist jedoch vor Wiedereinschaltung der abgeschalteten Meldergruppen zu kontrollieren, ob im Bereich noch Täuschungsgrößen (Rauch) bestehen.

Ab- und Einschaltzeitpunkt von Bedienungsgruppen (von Meldern) ist mit Angabe der Gruppen (Melder) sowie des Grundes für die Abschaltung im Kontrollbuch der Brandmeldeanlage einzutragen (siehe auch TRVB S 123).

Hinweis: Vor Wiedereinschaltung sollte die Verbindung zur Feuerwehr – „Hauptmelder“ – abgeschaltet werden, um eine ungewollte Alarmierung der Feuerwehr bei Wiedereinschaltung des Melders (dieser könnte noch voll Rauch sein) zu vermeiden. Nach einer Zeitphase von ca. 4 min. ohne einlaufenden Melderalarm ist die Verbindung zur Feuerwehr – „Hauptmelder“ – wieder in Betrieb zu nehmen.

7.4 Beaufsichtigung

7.4.1 Geringes Brandrisiko

Wenn Arbeiten in brennbarer Umgebung durchgeführt werden, muss neben dem Ausführenden selbst auch bei geringem Brandrisiko (wenn Ausführender und Überwacher einen allfälligen Brand mit den bereitgestellten Löschmitteln löschen könnten) mindestens eine Person^③ mit der verantwortlichen Überwachung der Tätigkeiten beauftragt und ständig an der Arbeitsstelle anwesend sein.

7.4.2 Mittleres Brandrisiko

Ist zu erwarten, dass das Arbeitspersonal einen durch die brandgefährliche Tätigkeit entstandenen Brand selbst nicht löschen kann, so hat eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr oder feuerwehrgleichwertiges, speziell ausgebildetes und ausgebildetes Personal^③, alle gefährdeten Stellen während der Arbeiten und noch einen angemessenen Zeitraum darüber hinaus zu überwachen.

③ Kenntnisse der Brandgefährdungen durch diese Tätigkeiten, Ausbildung in Erster Löschhilfe, Unterweisung über das Verhalten im Gefahrenfall, Kenntnisse über Alarmauslösungen.

7.4.3 Hohes Brandrisiko

Reichen die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zur Gefahrenabwehr nicht aus, so hat die (Betriebs-) Feuerwehr für die Dauer der Arbeiten die notwendigen Löschgeräte vor Ort einsatzbereit zu halten.

7.5 Nachkontrollen

Nach Beendigung brandgefährlicher Tätigkeiten sind vom Brandschutzbeauftragten mehrfache Nachkontrollen zu veranlassen. Es muss mindestens bis zwei Stunden nach Beendigung der brandgefährlichen Tätigkeiten kontrolliert werden. Insbesondere beim Vorhandensein brennbarer Konstruktionsteile, Schächten, Förderanlagen, Hohlräumen, hinterlüfteter Konstruktionsteile, von Riegelwänden, bei Dachgeschossausbauten, Dehnfugen und Installationen im Arbeitsbereich werden längerdauernde Kontrollen empfohlen.

8. Hinweis auf Gesetze, Normen und Richtlinien

8.1 Gesetze

BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BGBl. II Nr. 368/1998	Arbeitsstättenverordnung
BGBl. Nr. 240/1991 i.d.g.F	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
BGBl. II Nr. 446/2002	Flüssiggasverordnung
BGBl. II Nr. 101/1997 i.d.g.F	Kennzeichenverordnung

8.2 Normen

ÖNORM F 1000	Feuerwehr- und Brandschutzwesen
ÖNORM F 1053	Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung Tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette
ÖNORM F 2030	Kennzeichen für den Brandschutz
ÖNORM Z 1000	Sicherheitsfarben und -kennzeichen
ÖNORM Z 1001	Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt
ÖVE EN 2 bzw.	

ÖVE/ÖNORM E 8002	Starkstromanlagen und Sicherheitsenergieversorgung in baulichen Anlagen für Menschansammlungen
ÖVE/ÖNORM E 8049-1	Blitzschutz baul. Anlagen Teil 1 Allg. Grundsätze

8.3 Technische Richtlinien (TRVB)

E 102	Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme
A 104	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löt- und anderen Feuerarbeiten
H 105	Feuerstätten für feste Brennstoffe
S 112	Druckbelüftungsanlagen
S 114	Anschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentl. Feuerwehren
N 116	Brandschutz in Wohn- u. Bürogebäuden Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
O 117	Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
O 120	Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle
O 121	Brandschutzpläne
S 122	Erweiterte automatische Löschhilfeeinrichtungen
S 123	Automatische Brandmeldeanlagen
F 124	Erste und Erweiterte Löschhilfe
S 125	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
S 127	Sprinkleranlagen
F 128	Steigleitungen und Wandhydranten
N 131	Schulen – Betriebsbrandschutz – Organisation
N 133	Krankenhäuser und Pflegeheime Teil 2 – Betriebl. Maßnahmen
N 136	Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher Teil 2 – Betriebl. Maßnahmen
N 139	Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz – Organisation
N 140	CO ² -Löschanlagen
N 144	Beherbergungsbetriebe – Betriebl. Maßnahmen
B 148	Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse
S 151	Brandfallsteuerungen
S 152	Automatische Löschanlage – Gasförmige Sonderlöschmittel
E 154	Blitzschutz

④ Feuerwehrgrundausbildung, Kenntnisse der Brandgefährdungen durch diese Tätigkeiten, Erfahrungen in der Brandbekämpfung, ausreichende Mittel zur Brandbekämpfung

Anhang 1: Muster für die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten

Firma

.....
.....
.....

**Vereinbarung
Zwischen BSB und der Geschäftsführung**

Es wird vereinbart, dass Frau/Herr
Nach erfolgter Ausbildung gemäß der Technischen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Österreichischen Brandverhütungsstellen TRVB O 117 die Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten für

.....

Entsprechend der in der TRVB O 119 aufgelisteten Tätigkeiten übernimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung aus einer „Grundausbildung“, themen- und branchenbezogenen Seminaren und anschließend pflichtig zu absolvierenden Fortbildungen zumindest alle 5 Jahre besteht.

Über die gesetzlichen und in der TRVB O 119 festgelegten Pflichten eines Brandschutzbeauftragten hinaus werden im Zusammenhang mit dem Brandschutz und Brandschutzanlagen keine weiteren Aufgaben übernommen.

Ansprechstelle für Mängelmeldungen ist:

.....

Für die Ausübung der Tätigkeit als Brandschutzbeauftragte/r stehen zumindest Stunden der Wochenarbeitszeit zur Verfügung.

.....
Geschäftsführung

.....
Brandschutzbeauftragte/r

....., am

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

--

Stellvertreter: (BSB-StV.)

--

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

.....
Datum

.....
Unterschrift

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden
Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:
- _____
- _____
- _____
- I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.
- I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehälter zu sammeln.
- I.7** Löscheräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- I.11** Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.
- I.12** Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

II.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscheversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob es Verletzte gibt
- Name des Anrufers

II.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

II.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

III. Evakuierens- und Räumungsalarm

III.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz ist

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

IV. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien).....

RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH

RICHTIG



Feuer in
Windrichtung
angreifen



Von vorne nach
hinten und von
unten nach oben
löschen



Aber: Tropf-
und Fließbrände
von oben nach
unten löschen



Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen - nicht
hintereinander



Vorsicht vor
Wiederentzündung-
Glutnester immer
mit Wasser
nachlöschen



Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
mehr aufhängen,
sondern neu
füllen lassen

Anhang 3: Muster einer Brandschutzordnung für Gebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

--

Stellvertreter: (BSB-StV.)

--

Mitglieder der Brandschutzorganisation:

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

.....
Datum

.....
Unterschrift

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.
Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden
Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:
- _____
- _____
- _____
- I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbar Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
- I.7** Löschergeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

Nichtzutreffendes streichen

II.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Bestätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt sind – meistens an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

Für die Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Die die Brandmeldeanlagen zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. Minuten Zeit, die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bestätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

II.3 Sprinkleranlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt ist eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert. Diese Sprinkleranlage bekämpft bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser. An der Decke der geschützten Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur (ca. 70°) springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf und ist damit der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Auch Lagerungen, Lagerhöhen, Dekorationen etc. dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten angebracht oder verändert werden.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

II.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel

Im Bereich

.....

ist eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert. Diese Löschanlage bekämpft – angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage – selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

- Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen
- Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten
- Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, der zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen kann.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum schließen Sie die Raamtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV. Brandschutzgruppen (BSG) oder Interventionsdienst (IVD)

IV.1 Allgemeines

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von ArbeitnehmerInnen (BSG od. IVD) ausgebildet, die in der Handhabung von Löscheräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterwiesen sind.

Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

IV.2 Alarmablauf

Wird im Betrieb ein Handfeuermelder betätigt, die Sprinkleranlage oder eine vorhandene Gaslöschanlage ausgelöst, so wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt.

- Bei Ansprechen eines Rauchmelders wird vorerst nur hausintern Alarm ausgelöst. Es ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Zeitspanne von max. 60 Sekunden (Reaktionszeit) die Interventionsschaltung zu betätigen. Durch die Betätigung wird ein weiterer Zeitraum von max. 5 Minuten (Erkundungszeit) für die Feststellung der Auslöseursache eingeräumt.
- Falls die Brandmeldeanlage durch eine Täuschungskenngröße ausgelöst wurde, kann die Anlage, bevor der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird, rückgestellt (quittiert) werden.

Vorgangsweise:

Erkundung:

Während der Erkundungszeit ist durch die BSG oder den IVD der an der Brandmelderzentrale signalisierte Gefahrenort aufzusuchen und die Auslöseursache festzustellen.

Entdecken eines Brandes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten – Löschen).

Weiters muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

Feststellung eines Täuschungsalarms:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Auslöseursache eine betriebsbedingte Rauch- oder Staubentwicklung war, oder ist kein Brand als Auslöseursache feststellbar, so ist unverzüglich der Alarm rückzustellen, sodass es zu keiner unnötigen Alarmierung und Ausfahrt der Feuerwehr kommt

IV.3 Verhalten bei Alarm: Ansprechen eines Druckknopfmelders, der Sprinkleranlage oder einer Gaslöschanlage

Wurde im Betrieb ein Druckknopfmelder gedrückt, hat die Sprinkleranlage oder hat eine andere Löschanlage angesprochen, wird automatisch (ohne Verzögerung) die Feuerwehr verständigt.

Von Seiten der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD) sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen werden (Retten – Löschen – Feuerwehr – einweisen – abgängige Personen dem Einsatzleiter melden) vorgegangen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche zu kennzeichnen.

V. Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall

V.1 Allgemeines

Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:

- Bei Alarmmeldung über Telefon diese an die Feuerwehr weiterzuleiten
- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die Erkundungstaste zu betätigen und die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation zu verständigen.

V.2 Alarmweiterleitung

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

Notruf 122 die Feuerwehr zu verständigen

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob es Verletzte gibt

Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen.

V.3 Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD):

„Kein Brand!“ – so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmelderzentrale zu quittieren.

Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen – z.B. Abschalten von Meldergruppen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

VI. Evakuierungs- Räumungsalarm

VI.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

VI.2 Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und haben sich zum Sammelplatz begeben
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen

Sammelplatz ist

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

VII. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien).....

Anhang 4: Muster „Alarmplan“

ALARMPLAN

Für _____

Im **Brandfall** ist zu verständigen:

Außerbetrieblich:

Einsatzorganisationen:

Feuerwehr:	_____	Tel☉:	122 / _____
Polizei:	_____	Tel:	133 / _____
Rettung:	_____	Tel:	144 / _____

Behörden:

Gemeinde:	_____	Tel:	_____
BH:	_____	Tel:	_____

Sonstige:

Arzt:	_____	Tel:	_____
EVU:	_____	Tel:	_____
GVU:	_____	Tel:	_____
WVU:	_____	Tel:	_____

Innerbetrieblich:

Firmenleitung:

Fr./Hr.	_____	Tel:	_____
---------	-------	------	-------

Brandschutzbeauftragter:

Fr./Hr.	_____	Tel:	_____
---------	-------	------	-------

Sonstige:

Fr./Hr.	_____	Tel:	_____
---------	-------	------	-------

VERHALTEN IM BRANDFALL



ALARMIEREN

Druckknopfmelder drücken

Feuerwehr verständigen - NOTRUF 122

RETTEN

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen

Gebäude über Fluchtwege verlassen



LÖSCHEN

Brandbekämpfung mit vorhandenen
Löscheinrichtungen aufnehmen



WEITERE VERHALTENSREGELN

Räumungsalarm befolgen

Türen zum Brandraum schließen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Zum Sammelplatz gehen und
Vollzähligkeit prüfen

Feuerwehr beim Gebäudeeingang
erwarten und einweisen

Besondere Gefahren bekanntgeben



Anhang 7: Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

FREIGABESCHEIN
für brandgefährliche Tätigkeiten Nr.: ____

Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere
Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen

Auftraggeber:				
Arbeitsort:				
Art der Arbeit:				
Vorgesehener Zeitraum: Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr				
Ausfhrende Firma: Eigener Dienstnehmer:				
FREIGABE				
Freigabe gilt bis: Datum: _____ Uhr _____				
Besondere Vorkehrungen: _____				
Meldebereich/Meldergruppe: _____ der Brandmeldeanlage abschalten lassen.				
Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____				
BERNAHMEBESTTIGUNG				
Durchfhrender (Verantwortlicher): _____				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angefuhrten und umseitigen BRANDVERHTUNGSVORKEHRUNGEN und besttige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Datum: _____ Unterschrift: _____				
Brandmeldergruppe/Brandmeldebereich wieder eingeschaltet:				
Datum: _____ Uhrzeit: _____				
Name: _____ Unterschrift: _____				
NACHKONTROLLEN				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

○ ○ ○ ○

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig zu verhalten, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, „Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und andere Feuerarbeiten“

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen /z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Melderbereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolierungen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und

sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.

- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkisten oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegender Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschalten der Brandmeldeanlage (Melderbereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. **ALARMIEREN** - sofort Brandmelder betätigen
- über Telefon Nr. _____
2. **RETTEN** - gefährdete Personen warnen
3. **LÖSCHEN** - wenn möglich
Brandbekämpfung aufnehmen
- Feuerwehr einweisen